

Brüssel nachfragen, wie denn die Gemeinschaft die Angelegenheit sehe und welches der Stand der (vorwiegend politischen) Dinge sei. Anschliessend wies er auf die grosse Bedeutung einer allgemein verständlichen Information der Öffentlichkeit über die europäischen Integrationsvorgänge und damit auch über den EWR hin und begrüsst in diesem Zusammenhang die erstmalige Bestellung eines hauptamtlich für Information und Kommunikation zuständigen Kommissars in der neuen EU-Kommission.

*Carl Baudenbacher* stellte die Frage nach der EWR-Relevanz der EU-Antidiskriminierungsgesetzgebung in den grösseren Zusammenhang der generellen Bedeutung der Grundrechte für den EWR und erwähnte insoweit die ständige Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, der zufolge das EWR-Recht im Lichte der europäischen Grundrechte auszulegen sei, wobei die Europäische Menschenrechtskonvention und die hierzu ergangenen Entscheidungen des Strassburger Menschenrechtsgerichtshofs relevante Quellen seien. Die Frage nach der vollumfänglichen Übertragbarkeit der Staatshaftungsrechtsprechung des EuGH bejahte Baudenbacher unter Hinweis auf die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs in den Rechtssachen *Sveinbjörnsdottir* und *Karlsson*. In der letzteren Entscheidung sei auch klar gestellt worden, dass das EWR-Recht im Sinne einer «obligation de résultat», also im praktischen Ergebnis, den Wirkungen des EG-Rechts gleichkommen muss. Dem EWR-Recht auch ausdrücklich Direktwirkung wie das EG-Recht zuzusprechen, habe der EFTA-Gerichtshof dagegen mit Blick auf die bekannten Vorbehalte der «dualistischen» skandinavischen Staaten in dieser Frage vermieden. Der von Andreas Batliner aufgestellten Forderung nach gründlicher Begründung von Gerichtsentscheidungen zustimmend, verwies Baudenbacher auf den Urteilsstil des EFTA-Gerichtshofs, der sich von der eher französischen Tradition des EuGH unterscheide. Der EFTA-Gerichtshof begründe seine Entscheidungen viel ausführlicher und trage damit zu einer transparenten und integrationsfreundlichen Rechtsprechungskultur im europäischen Mehrebenensystem bei. Damit sich diese positive Wirkung aber auch hinreichend entfalten könne, benötige der EFTA-Gerichtshof als Obergericht des EFTA-Pfeilers auch genügend Fälle. Für die Aufgabe der in sich stimmigen Auslegung der verschiedenen Teile des EWR-Rechts und dessen richterrechtliche Fortentwicklung gebe es für den EFTA-Gerichtshof so etwas wie eine